

eKF



ELEKTROKLEINSTFAHRZEUGE – eKF

sind selbstbalancierende oder im Stehen gefahrene, elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Den rechtlichen Rahmen für die legale Nutzung bildet die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), die am 15.06.2019 in Kraft getreten ist. Im Sinne der Verordnung müssen diese Fahrzeuge (z. B. elektrische Tretroller, Segways) folgende **Merkmale** haben:

- Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h
- Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz
- Lenk- oder Haltestange
- Nenndauerleistung von nicht mehr als 500 Watt oder von nicht mehr als 1400 Watt, wenn es sich um ein selbstbalancierendes Fahrzeug handelt
- Maximal 2 m lang, 0,7 m breit, 1,4 m hoch und nicht schwerer als 55 kg ohne Fahrer
- Zwei voneinander unabhängige Bremsen
- Lichttechnische Einrichtungen müssen bauartgenehmigt sein und sind ähnlich wie beim Fahrrad geregelt (§ 67 StVZO), Fahrtrichtungsanzeiger erlaubt, vorgeschriebene seitliche gelbe Rückstrahler oder zusammenhängende retroreflektierende weiße Streifen an den Reifen oder Felgen
- Mindestens eine helltönende Glocke oder ein anderes genehmigtes Schallzeichen (z. B. Hupe)





Elektrokleinstfahrzeuge frei

Impressum:

© Landeskriminalamt BW
Referat Prävention, Juli 2019
www.gib-acht-im-verkehr.de

in Kooperation mit www.bast.de

bast

Bundesanstalt für Straßenwesen

Sogenannte Hoverboards, E-Skateboards und Citywheels erfüllen nicht die Voraussetzungen der eKFV und dürfen deshalb nicht auf öffentlichen Straßen betrieben werden.

Mit einem Elektrokleinstfahrzeug im Sinne der Verordnung darf ab einem Alter von 14 Jahren ohne Führerschein gefahren werden.

Inbetriebnahme, Verkehrsflächen, Ampeln und Verhaltensregeln:

- Allgemeine Betriebserlaubnis (Liste KBA siehe QR-Code) oder Einzelbetriebserlaubnis
- Gültige, geklebte Versicherungsplakette
- Fahrzeug-Identifizierungsnummer und Fabrikschild mit den vorgegebenen Merkmalen
- Anforderungen an Bremsen, Licht, Schallzeichen und sonstige Sicherheitsanforderungen gemäß § 7 eKFV
- **Innerorts:** Benutzung von Radwegen, Radfahrstreifen und Fahrradstraßen. Wenn solche nicht vorhanden sind, darf auf Fahrbahnen oder in verkehrsberuhigten Bereichen gefahren werden. Gehwege und Fußgängerzonen sind tabu.
- **Außerorts:** Regelung wie innerorts und zusätzlich Benutzung von Seitenstreifen
- Benutzung anderer Verkehrsflächen nur mit dem Zusatzzeichen „Elektrokleinstfahrzeuge frei“
- An Ampeln gleiche Regeln wie für den Radverkehr
- Keine Personenbeförderung und kein Anhängerbetrieb
- Alkoholgrenzwerte wie beim Autofahren

Das Tragen eines Fahrradhelmes wird dringend empfohlen! Schütze Dein BESTES!

ABE-Liste KBA

